

Richtlinien zur Durchführung der Förderung von Energiesparmaßnahmen in Bernried a. S. Bernried am Starnberger See, Dezember 2014

Die Gemeinde Bernried a. S. fördert Energiesparmaßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Gegenstand der Förderung sind (einzeln oder kombiniert):

- die Energieberatung
- der Einbau von Dämmungen in Altbauten (Speicher, Dach oder Kellerdecke)
- der Einsatz von Pufferspeichern
- der Austausch der Heizungspumpe und Heizkörperventile mit Abgleich
- der Austausch von alten Kühl- und Gefriergeräten

unter Beachtung nachstehender Auflagen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können natürliche und juristische Personen mit Ausnahme des Staates erhalten, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen sind, in denen die Maßnahmen lt. Nr. 1 realisiert werden sollen. Pächter oder Mieter benötigen die schriftliche Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers des Anwesens für die Realisierung der Maßnahme(n).

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Eine Zuwendung wird nur gewährt für neue Vorrichtungen. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang des Antrages bei der Gemeindeverwaltung Bernried a. S.) noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines, der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung, Beratung, Bewilligung der Baugenehmigung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.
- b. Das Vorhaben muss innerhalb des Gemeindegebiets von Bernried a. S. durchgeführt werden. Die geförderte Maßnahme muss an dem, im Antrag benannten Standort mindestens fünf Jahre lang ab Abnahme genutzt werden. Bei Mietern oder Pächtern als Zuwendungsempfänger ist das schriftlich erteilte Einverständnis mit der vorgeschriebenen Mindestnutzungsdauer durch den jeweiligen Eigentümer des Anwesens erforderlich. Endet in diesen Fällen das Miet-/Pachtverhältnis vor Ablauf der Mindestnutzungsdauer, kann die Gemeinde Bernried a. S. Ausnahmen zulassen.
- c. Bei Antragstellung müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und die Nutzung der, zur Maßnahme gehörenden Vorrichtungen vorliegen. Die entsprechenden Nachweise sind bei der Antragsstellung vorzulegen.

4. Art und Umfang der Förderung

Der jeweilige Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Wege der Festbetragfinanzierung als nicht zurückzahlbare Zuwendung gewährt.

a. Energieberatung vor Ort

Gefördert wird eine ingenieurmäßige Energieberatung vor Ort durch BAFA zugelassene Energieberater, die eine rationellere Energieanwendung zum Ziel hat. Die von der Gemeinde gewährte Fördersumme beträgt 50% der Kosten, maximal 250.- €.

b. Einbau von Dämmungen an Dächern und Decken in Altbauten (Wohn- oder gewerbliche Gebäude)

Vor 1985 gab es noch keine Wärmeschutzverordnung. Mindestens 80% der, vor dieser Zeit erstellten Gebäude verfügen daher nicht über den nötigen Grad an Wärmeschutz. Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeverluste an Altbauten, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. In Abhängigkeit von der jeweiligen Situation können sich Dämm-Maßnahmen beziehen auf die gesamte Dachfläche, die gesamte Dachgeschossbodenfläche (bei unbeheizten Dachraum) oder auf die gesamte Kellerdecke.

Zuschussvoraussetzungen:

Zuschüsse nur für Wohngebäude oder gewerbliche Gebäude die vor 1985 erstellt wurden. Zu verwenden sind handelsübliche Dämmstoffe mit bauaufsichtlicher Zulassung. Ausgeschlossen sind: Asbestzementplatten, Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3, (H)FCKW-/CKW-geschäumte Dämmstoffe, Faserdämmstoffe, die nicht die Kriterien nach Anhang V Nr.7.1 (1) der Gefahrstoffverordnung erfüllen. Ein Nachweis über die zu erzielende/erzielte Energieeinsparung von mindestens 20% (vom Hersteller der Maßnahme zu erbringen). Zur technisch-fachlichen Beratung, Erstellung von Kostenvoranschlägen, Installation sind vom Antragsteller Fachfirmen einzuschalten. Bei Selbsteinbau gilt der Rechnungsbetrag.

Dächer:

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem durch die Dämmung erreichten U-Wert. Sie beträgt für Ein-/Zweifamilienhäuser mit Steildach und mit Flachdach:

Bei einem U-Wert $<0,18$: 10% vom Gesamtrechnungsbetrag, max. 1.000 €.

Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen:

Der neu isolierte Dachboden muss einen U-Wert $<0,20$ einhalten. Der Zuschuss beträgt 30% der anfallenden Kosten, max. 400 €.

Kellerdecken:

Die neu isolierte Kellerdecke muss einen U-Wert $<0,30$ einhalten. Der Zuschuss beträgt 30% der angefallenen Kosten, max. 400 €

c. Einsatz von Pufferspeichern

Pufferspeicher dienen dazu, in einem speziellen Wasserkessel überschüssige Wärme aus der thermischen Solaranlage oder der herkömmlichen Heizungsanlage zu speichern und bei Bedarf an das System zur Wasserbereitung bzw. zur Raumheizung abzugeben.

Zuschussvoraussetzungen:

Mindestfassungsvermögen 500Liter

Brauchwassererwärmung und Anschluss eines alternativen Wärmeerzeugers (Solaranlage, Holzheizung usw.) muss möglich sein. Der spätere Einbau wird auch gefördert. Zuschusshöhe: 25 % vom Gesamtrechnungsbetrag, max. € 500,- pro Anlage. Zur technisch-fachlichen Beratung, Erstellung von Kostenvoranschlägen, Installation sind vom Antragsteller Fachfirmen einzuschalten.

d. Austausch der Heizungspumpe und Heizkörperventile mit Abgleich

Gefördert wird der hydraulische Abgleich mit Einbau voreinstellbarer Thermostatventile in Zusammenhang mit dem Neueinbau einer umweltfreundlichen Pumpe der Energieeffizienzklasse A bzw. Zirkulationspumpe (nur Hocheffizient!) bei Gebäuden, die vor 1995 errichtet worden sind. Die Förderung beträgt max. 75 € für die Pumpen und 75 € für den hydraulischen Abgleich.

Zuschussvoraussetzungen:

Voraussetzung ist eine Bestätigung des durchführenden Heizungsbetriebes und eine Bestätigung über die Durchführung des hydrostatischen Abgleiches und Nennung der verwendeten Ventile bzw. Dedentors (absperbare Rücklaufverschraubungen). Hier handelt es sich um einen sogenannten Übereinstimmungsnachweis, der von Seiten des Bauherrn erbracht werden muss. Eine Förderung erfolgt nicht, wenn die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs ohnehin gesetzlich vorgeschrieben oder Bestandteil einer anderen geförderten Maßnahmen wäre (z.B. Einbau einer Solaranlage). Zur technisch-fachlichen Beratung, Erstellung und Kostenvoranschlägen und Installationen sind vom Antragsteller Fachfirmen einzuschalten.

e. Austausch von alten (20 Jahre und älter) Kühl- und Gefriergeräten

Gefördert wird der Austausch von alten (20 Jahre und älter) Kühl- und Gefriergeräten durch Geräte der Effizienzklasse A***. Die Förderung beträgt 75 € pro Gerät.

Zuschussvoraussetzungen:

Vorlage eines Fotos Typenschild, Entsorgungsbeleg und Rechnung Neugerät oder Herstellerbestätigung.

5. Mehrfachförderung

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die zur Zuwendung aus anderen öffentlichen Mitteln beantragt worden sind und gewährt werden.

6. Antragstellung, Bewilligungsbehörde

Die Formblattanträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der Gemeinde Bernried a. S. erhältlich. Die Anträge sind dort auch mit einem Kostenvoranschlag einzureichen.

7. Antragsprüfung

Die Gemeinde Bernried a. S. prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Übereinstimmung des Antrages mit den Richtlinien. Im Einzelfall kann die Gemeinde Bernried a. S. weitere Unterlagen anfordern und die Einschaltung von Sachverständigen verlangen. Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller im Benehmen mit der Gemeinde Bernried a. S..

8. Bewilligung der Förderung

Die Gemeinde Bernried a. S. entscheidet auf Grund pflichtungsgemäßen Ermessens im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über den Förderantrag. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten, insbesondere auch die durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Antragstellung entstandenen Kosten selbst zu tragen.

9. Auszahlung der Fördermittel; Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Gemeinde Bernried a. S. nach Abschluss der Arbeiten und Vorlage sowie Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweiß. Der Sachbericht muss insbesondere eine Bestätigung der Abnahme der fertig gestellten Vorrichtungen enthalten. Ein Nachweiß vom durchführenden bzw. liefernden Unternehmen in Rechnung gestellten Kosten (zahlenmäßiger Nachweiß) ist ausreichend.

10. Hinweise

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweiß sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des §264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit §2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I S. 2073) Art 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (Bay.RS 453-1-2).

Der Gemeinderat kann auf Antrag Ausnahmen zu diesen Regelungen zulassen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.12.2014 in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.07.2001 außer Kraft.

Gemeinde Bernried am Starnberger See, den 14.11.2014

Josef Steigenberger
Erster Bürgermeister